



Einfacher Mietspiegel 2025 für nicht preisgebundenen Wohnraum

vom Mai 2025

Herausgegeben von der Stadt Salzgitter

Stand Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM MIETSPIEGEL UND MIETRECHT	3
MIETSPIEGELERSTELLUNG.....	3
RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ZWECK DES MIETSPIEGELS	3
ANWENDUNGSBEREICH DES MIETSPIEGELS	4
MIETBEGRIFF.....	4
MIETERHÖHUNG NACH DEM MIETRECHT.....	5
ORTSÜBLICHE VERGLEICHSMIETE.....	6
MIETSPIEGELTABELLE.....	6
REGELN DER SPANNENEINORDNUNG	7
ORIENTIERUNGSHILFE ZUR SPANNENEINORDNUNG	8
AUSKUNFT UND BERATUNG ZUM MIETSPIEGEL	10

Allgemeine Informationen zum Mietspiegel und Mietrecht

Mietspiegelerstellung

Der Mietspiegel von Salzgitter 2023 wurde auf der Grundlage einer Erhebung von frei finanzierten vermieteten Wohnungen im Bereich der Stadt Salzgitter erstellt. Er basiert auf Daten, die im Zeitraum von November 2022 bis Februar 2023 eigens zum Zwecke der Mietspiegelerstellung erhoben wurden.

Die Daten wurden mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens erhoben. Es wurde eine schriftliche Befragung von Vermietern und Mietern durchgeführt. Der Mietspiegel wurde als Tabellenmietspiegel erstellt.

An der Erstellung des Mietspiegels hat eine projektbegleitende Arbeitsgruppe mitgewirkt. In diesem Gremium waren vertreten:

- DMB Mieterverein Braunschweig und Umgebung e. V.
- Haus und Grund Salzgitter und Umgebung e. V.
- Wohnbau Salzgitter
- TAG Wohnen & Service GmbH
- Van der Horst Wohnen GmbH
- Baugenossenschaft ›Wiederaufbau‹ eG
- Stadtverwaltung Salzgitter

Die Auswertung der Daten und die Bearbeitung des Mietspiegels erfolgte durch DOMUS Consult Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH (ehemals Analyse & Konzepte immo.consult GmbH), Gasstraße 10, 22761 Hamburg.

Der Mietspiegel wurde vom DMB Mieterverein Braunschweig und Umgebung e. V. und den Interessenvertretern der Vermieter anerkannt und tritt am 01. Juni 2023 in Kraft. Zusätzlich wurde der Mietspiegel dem Rat der Stadt Salzgitter am 24. Mai 2023 zur Kenntnisnahme vorgestellt.

Der Mietspiegel 2025 ist eine Fortschreibung des Mietspiegels 2023 auf Basis des Verbraucherpreisindex und tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Rechtliche Grundlagen und Zweck des Mietspiegels

Ein Mietspiegel ist gemäß § 558c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine Übersicht über die in Salzgitter gezahlten Mieten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage (= *ortsübliche Vergleichsmiete*). Die ortsübliche Vergleichsmiete setzt sich – entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen – aus Mieten zusammen, die in den letzten sechs Jahren neu vereinbart oder, von Betriebskostenerhöhungen abgesehen, geändert worden sind.

Der Mietspiegel liefert Informationen über ortsübliche Vergleichsmieten verschiedener Wohnungskategorien. Er trägt dazu bei, das Mietpreisgefüge im nicht preisgebundenen Wohnungsbestand transparent zu machen, Streitigkeiten zwischen Mietvertragsparteien zu vermeiden, Kosten der Beschaffung von Informationen über Vergleichsmieten im Einzelfall zu verringern und den Gerichten die Ent-

scheidung in Streitfällen zu erleichtern. Der Mietspiegel dient ferner der Begründung eines Erhöhungsverlangens zur Anpassung an die ortsübliche Vergleichsmiete und der Überprüfung der Angemessenheit gezahlter Mieten.

Anwendungsbereich des Mietspiegels

Der Mietspiegel **gilt nur** für nicht preisgebundenen Wohnraum in Mehrfamilienhäusern im Wohnflächenbereich zwischen 25 m² und 150 m². Aufgrund von rechtlichen Bestimmungen oder Sonderwohnraumverhältnissen **fallen nicht** in den Anwendungsbereich des Mietspiegels:

- öffentlich geförderter und anderen Preisbindungen unterliegender Wohnraum (z.B. Sozialwohnungen mit Berechtigungsschein),
- Wohnraum, der ganz oder größtenteils gewerblich genutzt wird,
- Wohnraum in Studenten- und Jugendwohn-, Alten(pflege)-, Obdachlosen- oder in sonstigen Heimen, bei denen die Mietzahlung zusätzliche Leistungen abdeckt (z.B. Betreuung und Verpflegung),
- Untermietverhältnisse,
- möbliert oder teilmöbliert vermieteter Wohnraum (ausgenommen Ausstattung mit Einbauküchen und Einbauschränken),
- Dienst- oder Werkwohnungen, die an ein Beschäftigungsverhältnis gebunden sind.

Mietbegriff

Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Mietpreisen handelt es sich um die **Netto-Kaltmiete** in Euro pro Quadratmeter Wohnfläche. Darunter versteht man den Mietpreis ohne sämtliche Betriebskosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung.

Nicht enthalten sein dürfen somit: laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer), Kosten der Wasserversorgung und Entwässerung, der zentralen Heizung und Warmwasserversorgung, des Aufzugs, der Straßenreinigung, der Müllabfuhr, des Hausmeisters, der Hausreinigung und der Gartenpflege, der Hausbeleuchtung, der Schornsteinreinigung, der hausbezogenen Versicherungen, der laufenden Kosten für Kabelfernsehen bzw. Gemeinschaftsantenne und der sonstigen laufenden Betriebskosten.

Die Miete für eine Garage bzw. einen Stellplatz oder etwaige Möblierungs- und Untermietzuschläge sind in der Netto-Kaltmiete ebenfalls nicht enthalten.

Mietverträge sind in der Praxis unterschiedlich gestaltet. Sind Betriebskosten in der Mietzahlung enthalten (= Brutto-/Inklusivmiete oder Teilinklusivmiete), muss der geleistete Mietbetrag vor der Anwendung des Mietspiegels um die entsprechend enthaltenen Betriebskosten bereinigt werden.

Mieterhöhung nach dem Mietrecht

Nach den mietrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vermieter die Zustimmung zu einer Mieterhöhung verlangen, wenn

- die bisherige Miete zu dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit mindestens 15 Monaten unverändert ist (Erhöhungen aufgrund von Modernisierungen sowie von Betriebskostenerhöhungen sind hierbei ohne Bedeutung),
- die verlangte Miete die **ortsübliche Vergleichsmiete** nicht übersteigt, die in der Gemeinde oder in einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in den letzten sechs Jahren vereinbart oder (von Betriebskostenerhöhungen abgesehen) geändert worden sind, und
- die Miete sich innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nicht um mehr als 20 % erhöht (Mieterhöhungen infolge Modernisierung sowie gestiegener Betriebskosten bleiben bei der Kappungsgrenze unberücksichtigt).

Der Vermieter muss das Mieterhöhungsverlangen dem Mieter gegenüber schriftlich geltend machen und begründen. Als Begründungsmittel gesetzlich anerkannt sind Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die Benennung der Mietpreise von mindestens drei Vergleichswohnungen oder von Mietdatenbanken und Mietspiegel.

Der Mieter hat zur Prüfung, ob er der verlangten Mieterhöhung zustimmen soll, eine Überlegungsfrist bis zum Ende des zweiten Kalendermonats, der auf den Zugang des Mieterhöhungsverlangens folgt. Stimmt der Mieter der geforderten Erhöhung innerhalb der Frist zu, muss er die erhöhte Miete vom Beginn des dritten Monats an zahlen, der auf den Zugang des Erhöhungsverlangens folgt. Bei Nichtzustimmung kann der Vermieter auf Erteilung der Zustimmung klagen und das Gericht befindet dann über das Mieterhöhungsverlangen.

Bei Neuvermietungen kann die Miete grundsätzlich frei vereinbart werden. Hierbei sind jedoch die Vorschriften zur Mietpreisbremse, des Wirtschaftsstrafgesetzes und des Strafgesetzbuches hinsichtlich Mietpreisüberhöhung und Mietwucher zu beachten. Der Mietspiegel kann dabei als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Ortsübliche Vergleichsmiete

Mietspiegeltabelle

In der nachfolgenden Tabelle kann die ortsübliche Vergleichsmiete für Wohnungen unterschiedlicher Baualtersklassen und Wohnungsgrößen im Gebiet der Stadt Salzgitter entnommen werden.

Die Mietspiegeltabelle wird durch die Wohnwertmerkmale Wohnungsgröße und Baujahr der Wohnung gebildet. Aus der Kombination der Merkmale Wohnungsgröße und Baujahr ergibt sich das entsprechende Tabellenfeld, aus dem man Mittelwert und Mietpreisspanne (2/3-Spanne) ablesen kann.

Bei der Berechnung der Wohnfläche sind folgende Grundsätze zu beachten: Dachgeschossflächen mit einer lichten Höhe von mind. 1 Meter und weniger als 2 Metern werden zur Hälfte berücksichtigt; nicht berücksichtigt werden Flächen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter. Die Flächen von Balkonen, Loggien etc. werden nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 Wohnflächenverordnung in der Regel mit einem Viertel und bei hohem Nutzwert maximal bis zur Hälfte als Wohnfläche berücksichtigt.

Mietspiegel Stadt Salzgitter 2025						
Netto-Kaltmiete (in €/m ² pro Monat) im freifinanzierten Wohnungsbau ¹						
Größenklasse	Baualterklasse					
	bis 1948	1949 - 1969	1970 - 1989	1990 - 2009	2010 - 2015	ab 2016
25 bis 50 m²	5,89 5,71 - 6,08	6,07 5,59 - 6,60	5,95 5,25 - 6,60	5,98² 5,51 - 6,05	-²	-²
50,01 bis 65 m²	5,83 5,56 - 6,05	5,97 5,56 - 6,33	5,94 5,48 - 6,39	6,04 5,54 - 6,39	-²	7,98² 6,17 - 9,47
65,01 bis 80 m²	5,65 5,43 - 5,90	5,96 5,64 - 6,25	5,75 5,48 - 6,20	6,12 5,54 - 6,48	-²	-²
80,01 bis 150 m²	5,57 5,31 - 5,90	5,93 5,47 - 6,28	5,62 5,32 - 5,96	6,27 5,75 - 6,70	-²	-²
¹ Ausgewiesen werden das arithmetische Mittel und die 2/3-Spanne. ² Bei Fallzahlen von 10 bis 29 ist die Aussage eingeschränkt, hier sind auch die Mietspannen ähnlicher Wohnungstypen zu beachten. Für Fallzahlen unter 10 können keine Mietwerte ermittelt werden.						

Daneben können Besonderheiten bei Ausstattung, Gemeinschaftseinrichtungen, Modernisierung u. ä. den Mietpreis einer Wohnung beeinflussen. Zur Orientierung innerhalb der ausgewiesenen Spanne ist die beigelegte Übersicht wohnwertmindernder und wohnwerterhöhender Merkmale (Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung) heranzuziehen. Dabei ist folgendermaßen vorzugehen:

Im ersten Schritt werden die für die konkrete Wohnung geltenden positiven und negativen Merkmale zusammengezählt. Dabei ist die unterschiedliche Wertigkeit der Merkmale zu beachten. Diese Wertigkeit wird durch Plus- bzw. Minuspunkte ausgedrückt. Die Summe der für die konkrete Wohnung zutreffenden Plus- und Minuszeichen ergibt die Wohnwertsumme der Wohnung.

Regeln der Spanneneinordnung

Mit Hilfe dieser Wohnwertsumme ist die Wohnung anschließend innerhalb der Mietenspanne des maßgeblichen Mietspiegelfeldes nach folgenden Regeln einzuordnen:

1. Für eine Wohnwertsumme zwischen -2 und +2 Wohnwertpunkten gibt der Mittelwert des Mietspiegelfeldes die ortsübliche Vergleichsmiete wieder.
2. Bei einer Wohnwertsumme von -3 und weniger liegt die ortsübliche Vergleichsmiete im unteren Bereich der angegebenen Spanne.
3. Bei einer Wohnwertsumme ab +3 liegt die ortsübliche Vergleichsmiete im oberen Bereich der angegebenen Mietspanne.

Das Verfahren wird an folgendem Beispiel erläutert:

Die Beispielwohnung wurde 1975 erbaut und ist 50 m² groß. Damit gilt für sie das Mietspiegelfeld „Baujahr 1970 bis 1989“ und „Größenklasse 25 bis 50 m²“ mit folgenden Eckwerten:

Die ortsübliche Vergleichsmiete beträgt im Mittel 5,95 €/m², die Mietspanne liegt zwischen 5,25 und 6,60 €/m². Die weitere Navigation innerhalb dieser Eckwerte erfolgt anhand der Übersicht wohnwertmindernder und wohnwerterhöhender Merkmale.

Insgesamt weist die Beispielwohnung fünf positive Wohnwertpunkte und keinen negativen Wohnwertpunkt auf. Gemäß Regel 3 liegt die ortsübliche Vergleichsmiete dieser Wohnung somit im oberen Bereich der angegebenen Mietspanne.

Der Mittelwert des Mietspiegelfeldes beträgt 5,95 €/m², der Oberwert 6,60 €/m². Ein Drittel der Spanne zwischen 5,95 €/m² und 6,60 €/m² beträgt 0,22 €/m².

Damit liegt die ortsübliche Vergleichsmiete der Wohnung zwischen 6,17 €/m² (5,95 €/m² + 0,22 €/m²) und 6,60 €/m² (der oberen Mietenspanne).

Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung

Die Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung weist unterschiedliche Wohnwertmerkmale aus. Standardmerkmale finden sich in den meisten Mietwohnungen und werden daher als durchschnittliche Merkmale bereits im Mittelwert des Mietspiegels berücksichtigt. Darüber hinaus gibt es negative oder positive Wohnwertmerkmale.

Wenn negative oder positive Wohnwertmerkmale überwiegen so kann dies die Einordnung innerhalb der Mietpreisspanne und eine Abweichung vom Mittelwert begründen.

Maßgeblich sind nur Merkmale, die vom Vermieter gestellt werden. Hat ein Mieter einzelne Ausstattungsmerkmale selbst geschaffen – ohne dass die Kosten vom Vermieter erstattet wurden –, so bleiben diese Ausstattungsmerkmale unberücksichtigt.

Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung			
Negatives Merkmal		Positives Merkmal	
Einfacher Fußboden (z.B. kein Fußbodenbelag, Linoleum)	-1	Hochwertiger Fußboden (z.B. hochwertiger Vinyl- oder Natursteinboden)	+1
		Hochwertige Fenster (z.B. Dreifachverglasung)	+1
Einfache Badausstattung (Sanierung vor 1980)	-1	Hochwertige Badausstattung (z.B. Grundfläche über 10 m², Badewanne & Dusche, Ausstattungsbesonderheiten z.B. Fußbodenheizung, Handtuchtrockner-Heizkörper, Bidet, zweites Waschbecken)	+1
Bad und/oder WC außerhalb der Wohnung	-2	Zweites Bad vorhanden	+1
		Barrierearme Elemente (z.B. bodengleiche Dusche, Wohnung schwellenfrei, Wohnung stufenlos, Türen mind. 90 cm breit)	+1
		Einbauküche vorhanden	+1
Leitungen liegen auf Putz - Strom, Gas, Wasser [gilt nicht für Heizung]	-1	Ausstattungsbesonderheiten (Kamin/Kaminofen, Rollläden, Einbruchschutz, Fahrradbox)	je +1
Kein Balkon	-1	(Dach-)Terrasse oder Wintergarten vorhanden	+1
		Garten vorhanden (eigener Garten oder zur Mitbenutzung)	+1
		Stellplatz vorhanden	+1
		(eigene) Lademöglichkeit für E-Auto	+1
		Aufzug vorhanden	+1
Keine Heizung	-2	Hochwertige Heizung (z.B. Blockheizkraftwerk, Fernwärme, Pellets, Solar, Wärmepumpe)	+1
Energieeffizienzklasse F,G oder H	-1	Energieeffizienzklasse A+, A oder B	+1

Unsanierter Fassade (vor 1990)	-1	Vollmodernisierung durchgeführt nach 2010 mind. 6 Merkmale von: - Bad - Elektroinstallation - Kellerdeckendämmung - Außenwanddämmung - Dachdämmung - Fenster - Gas-/Wasserinstallation	+2
		Gutes Umfeld In bis 250 Meter Entfernung mind. 4 Merkmale von: - Verkehrsberuhigter Bereich, Spielstraße - Haltestelle ÖPNV - Einkaufsmöglichkeiten - Bildungseinrichtungen - Grün-/Sport-/Freizeitanlage [mind. Fußballfeldgröße] - Gaststätte/Restaurant/Café, - medizinische Grundversorgung	+1

Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung für den Mietspiegel Stadt Salzgitter 2025

Auskunft und Beratung zum Mietspiegel

- Stadt Salzgitter
Referat 17 Wirtschafts- und Europaangelegenheiten
Joachim-Campe-Straße 6-8
38226 Salzgitter
Tel: 05341 / 839-0
E-Mail: wirtschaft.europa.statistik@stadt.salzgitter.de
- DMB Mieterverein Braunschweig und Umgebung e.V.
Jasperallee 35 B
38102 Braunschweig
Telefon: 0531 / 288 534 0
E-Mail: kontakt@mieterverein-braunschweig.de
- Haus und Grund Salzgitter und Umgebung e.V.
Fischzug 7
38226 Salzgitter
Telefon: 05341 / 93 95 95
E-Mail: info@kanzlei-boehmke.de

Impressum

Herausgeber:

Stadt Salzgitter
Referat 17 Wirtschafts- und Europaangelegenheiten
Joachim-Campe-Straße 6-8
38226 Salzgitter

Auswertung:

DOMUS ConsultWirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
(ehemals ANALYSE & KONZEPTE immo.consult GmbH)
Gasstraße 10
22761 Hamburg

Copyright beim Herausgeber:

© 2025 Stadt Salzgitter

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung (auch auszugsweise) und Speicherung in elektronische „Systeme“ nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

Der Mietspiegel wurde sorgfältig erstellt, die Stadt Salzgitter und die beteiligten Stellen übernehmen keine Gewähr für die bereitgestellten Informationen. Sie haften nicht für Schäden, die sich aus der Verwendung des Mietspiegels ergeben.